

Lesefassung

Diese Satzung ist seit dem 07.10.2008 gültig.

F r i e d h o f s g e b ü h r e n - s a t z u n g

für den Friedhof

der

Stadt Richtenberg

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V, S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2006 (GVOBl. M-V 1998, S. 484) sowie nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Richtenberg vom 08.09.2008 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den Friedhof der Stadt Richtenberg.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht/ Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- mit der Entscheidung über die Antragstellung und Erbringung der beantragten Leistungen
- in den Fällen ohne Antrag, in denen aber Leistungen erbracht werden müssen, mit der Erbringung der Leistung.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die mit dem Friedhof und seinen Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt, insbesondere der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und/ oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Es erfolgt eine Gebührenberechnung für die Dauer der Ruhezeit/ Nutzungszeit Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Bestattungsgebühren (einmalig für die gesamte Ruhezeit)

a) Einzelgrab	546,00 €
b) Doppelgrab	1093,00 €
c) Urneneinzelgrab	219,00 €
d) Urnendoppelgrab	328,00 €
e) Urnenreihengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	437,00 €
f) Urnenreihengrab mit Grabplatte	656,00 €

II. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten (je Jahr der Verlängerung)

a) Einzelgrab	22,00 €
b) Doppelgrab	44,00 €
c) Urneneinzelgrab	11,00 €
d) Urnendoppelgrab	16,00 €

III. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Beisetzung einer Urne (Ausstellung eines Platzliegescheines)	12,00 €
2. Zuweisung einer Grabstätte (Erdbestattung)	10,00 €
3. Ausstellung/ Umschreibung einer Verleihungsurkunde/ Grabnummernkarte	5,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für das Einebnen von Grabstellen

a) Einzelgrab	92,00 €
b) Doppelgrab	107,00 €
c) Urneneinzelgrab	61,00 €
d) Urnendoppelgrab	77,00 €

2. Gebühren für die Entsorgung von Grabsteinen und Grabeinfassungen

a) kleiner Grabstein (max. 0,70 m x 0,70 m)	40,00 €
b) großer Grabstein (mind. 0,70 m x 0,70 m)	80,00 €
c) kleine Grabeinfassung (Urnengrab)	35,00 €
d) große Grabeinfassung (Einzelgrab)	70,00 €

3. Gebühr für die Pflege durch den Wirtschaftshof, von vorzeitig eingeebneten Grabstellen (pro Jahr)

a) Einzelgrab	102,00 €
b) Doppelgrab	128,00 €
c) Urneneinzelgrab	51,00 €
d) Urnendoppelgrab	77,00 €

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 31.08.1993 und die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 25.03.1996 außer Kraft.

Richtenberg, den 08.09.2008

Gez. Wegner
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Die Kalkulation ist Anlage der Satzung und kann bei Bedarf über info@amt-franzburg-richtenberg.de abgefordert werden.